

Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.

Verbraucherschutz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durch die Aufdeckung und Vermeidung unerlaubter Rechtsberatung

Von Sebastian Uckermann



Sebastian Uckermann

Der Marktbereich der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und der artverwandten Zeitwertkonten wird hauptsächlich durch Finanzdienstleistungs- bzw. Versicherungsgesellschaften besetzt und in den Vordergrund geschoben. Leider jedoch nicht immer zum Vorteil der betroffenen Berater und Mandanten. Vor diesem Hintergrund ist eine Sensibilisierung und Aufklärung sowie ein Umdenkprozess für die Berater- und Mandantenlandschaft dringend geboten.

bAV ist Rechtsberatung

Beratung in den Bereichen der bAV und der Zeitwertkonten spielt sich zu weiten Teilen im klassischen Zivilrecht ab. Somit sind Tangierungen beispielsweise mit dem Steuer-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und dem Bilanzrecht unabdingbar und folglich klassische Beratungsfelder für Rechtsberater. Jedoch vermittelt die Versicherungswirtschaft seit mehr als drei Jahrzehnten den Eindruck, dass die betriebliche Altersversorgung ausschließlich ein Produktthema ist und die zugehörige Rechtsberatung klassisches Nebengeschäft sei. Auch die einschlägigen bAV-Beratungsorganisationen und -Fachverbände klären nur absolut unzureichend die Mandanten- und Kundenkreise auf und folgen somit dieser fragwürdigen Argumentation.

Die aktuelle Gerichtsbarkeit sollte die oben genannten „Kreise“ jedoch aufhorchen lassen:

Denn der Bundesgerichtshof und auch Instanzengerichte haben definitiv klargestellt, dass Rechtsberatung im Bereich der bAV nur durch zugelassene Rechtsberater erfolgen darf. Andernfalls drohen haftungsrechtliche Konsequenzen (vgl. BGH vom 20.03.2008 – IX ZR 238/06 –, DB 2008, S. 983-985; vgl. als Beispiel für ein Instanzenurteil: AG Schwäbisch Gmünd vom 26.08.2010 – 2 C 995/09 –, BeckRS 2011, 06624). Somit wird für die involvierten Berater und Arbeitgeber deutlich, dass betriebliche Altersversorgung als „Beratungsgebiet“ und nicht als „Produktabsatzvehikel“ zu betrachten ist.

Analoge Anwendung für Zeitwertkonten

Für das neue und innovative Geschäftsfeld der Zeitwertkonten lassen sich die o. g. Tendenzen ebenfalls gegenwärtig feststellen:

Aufgrund der Tatsache, dass sich das Geschäftsfeld „Zeitwertkonten“ noch in der Anfangsphase befindet, bedingt durch die noch junge

gesetzgeberische Historie, unternehmen gerade zahlreiche Versicherungs- und Kapitalanlagegesellschaften den Versuch, den Markt der Zeitwertkonten für sich einzunehmen. Es werden dem weiten Markt ausschließlich, wie auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, Produktgestaltungen offeriert, statt die dringend gebotenen Beratungs-, Dienstleistungs- und Servicefaktoren in den Vordergrund zu stellen. Zudem darf der Aspekt der arbeitsrechtlichen Gerichtsbarkeit im Zusammenhang der Zeitwertkonten nicht unerwähnt bleiben. Auch wenn die Wertguthabenbildung keinen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung darstellt, wird für die beratende Zunft zu erwarten sein, dass die sich entwickelnde Rechtsprechung im Rahmen der Wertguthabenbildung ebenfalls sehr restriktiv sein wird.

Die beschriebene Thematik sollte auch explizit Unternehmensleitern zu denken geben:

Unternehmensleiter bedienen sich zur Ausführung der Implementierungsvorgänge in den Bereichen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten häufig Erfüllungsgehilfen, beispielsweise in Form von Steuer- und Finanzberatern. Dies geschieht oftmals in dem Glauben, dass hierdurch die Haftung „verlagert“ werden kann. Jedoch kann ein Erfüllungsgehilfe einen Unternehmensleiter nie aus der „Schusslinie“ holen, auch wenn der Erfüllungsgehilfe eine haftungsrelevante Situation für den Arbeitgeber bzw. den Unternehmensleiter verschuldet hat.

Somit kann der Unternehmensleiter höchstens im Innenverhältnis seinen „Erfüllungsgehilfen“ zur Verantwortung ziehen, muss aber im Außenverhältnis alleine seinen „Kopf hinhalten“, denn die Verletzung der Auswahlpflichten wird einem Unternehmensleiter häufig anzu-lasten sein können. Es kommt daher auch für die Unternehmensführer auf eine dezidierte Kenntnis der Sachlage und die Auswahl des richtigen Beraters an, um nicht vor dem Problem zu stehen, „was ich denn da eigentlich unterschrieben habe“.

Dieser Fehlentwicklung tritt der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. eindeutig entgegen, um den Markt der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten dahin zu führen, wo er erfolgreich umgesetzt „zu Hause ist“: im Dienstleistungs- und Rechtsberatungsbereich.

◀ Sebastian Uckermann ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe und 1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. in Köln.